

24. November 2011
JEH

Kurzinformation zum neuen Produktsicherheitsgesetz - ProdSG

Im Bundesgesetzblatt vom 11. November 2011 wurde das neugefasste "*Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt*" (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) verkündet.¹ Es löst mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ab.

Hauptursache für die Gesetzesnovelle ist die begonnene Überarbeitung der verschiedenen europäischen Richtlinien zur Produktsicherheit auf Grundlage des sogenannten "New Legislative Framework" (NLF)² mit einer produktübergreifenden Vereinheitlichung von Begriffen, Prinzipien und Verfahren.

Das Ergebnis der Novelle ist ein in weiten Teilen neuformuliertes Gesetz mit geänderten Begrifflichkeiten, wobei sich aber dahinter für die Praxis für die Hersteller meist weitgehend unveränderte Anforderungen verbergen.

Nachfolgend werden als erste Information für die Hersteller der Elektroindustrie wichtige Inhalte der Gesetzesnovelle aus Sicht des ZVEI kurz zusammengefasst. Ausführlichere Erläuterungen sind für die nächste Zeit in separaten ZVEI-Publikationen geplant.

1 Geltungsbereich

Wie das bisherige GPSG gilt auch das ProdSG für fast alle Produktarten, mit Ausnahme weniger Sonderbereiche, wie Medizinprodukte und Lebensmittel, die durch eigene Gesetze geregelt sind. Das ProdSG stellt die nationale Umsetzung einer Reihe von europäischen CE-Richtlinien wie auch der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG dar. Neben dem sogenannten harmonisierten Bereich regelt es auch die Sicherheit solcher Produkte, für die es keine europäische Harmonisierungsrichtlinie gibt.

Mehr oder weniger versteckt gibt es jedoch gegenüber dem GPSG eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf solche nicht harmonisierte Produkte, die als Bauteile oder Baugruppen ausschließlich an gewerbliche Abnehmer zur Weiterverarbeitung gehen. Entscheidende Folge

¹ Der Wortlaut des Gesetzes ist auf den Interseiten des ZVEI unter www.zvei.org/de/technik_umwelt_csr/produktvorschriften_martzugang/deutschland/produktsicherheitsgesetz/ herunterladbar.

² Gesetzespaket zur Vereinheitlichung europäischer Vorschriften zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt bestehend aus den Verordnungen (EU) 764/2008 und 765/2008 sowie dem Beschluss 768/2008/EG.

dieser Ausweitung ist, dass nun die Marktüberwachung auch in diesen Produktbereichen tätig werden kann, auch wenn dafür bisher kein Bedarf zu sehen ist.

Im Übrigen enthält das ProdSG für derartige Bauteile im Wesentlichen nur eine sehr allgemeine Sicherheitsanforderung, die ähnlich bereits auch schon aus dem Haftungsrecht ableitbar ist. Für die Praxis des Inverkehrbringens ergeben sich daher praktisch keine Änderungen. Da jedoch die Formulierung der allgemeinen Sicherheitsanforderung zur Sicherheit von nicht harmonisierten Bauteilen zu Überinterpretationen Anlass geben kann, plant der ZVEI hierfür eine erläuternde Klarstellung.

2 Veralteter Begriff "technisches Arbeitsmittel"

Das bisherige GPSG hat das "technische Arbeitsmittel" als rein gewerblich genutztes Produkt definiert. Dieser Begriff ist im ProdSG nicht mehr enthalten. Stattdessen ist von "Produkten" als Oberbegriff die Rede, der Verbraucher- und gewerblich genutzte Produkte zusammenfasst. Für die bisher als technisches Arbeitsmittel eingestuft Produkte hat das zwar keine praktischen Auswirkungen, allerdings führt diese Änderung indirekt zu einer Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes (s. o.).

3 Neue Begriffe "Inverkehrbringen" und "Bereitstellung auf dem Markt"

Wie bereits das GPSG enthält auch das ProdSG Verpflichtungen für alle Wirtschaftsteilnehmer in der gesamten Vertriebskette vom Hersteller über den Importeur bis zum Einzelhändler. Zur Angleichung an den Sprachgebrauch in den europäischen Rechtsvorschriften wurden jedoch die Begriffe geändert:

Das aus dem GPSG bisher bekannte "erstmalige Inverkehrbringen" durch den Hersteller beziehungsweise den Importeur heißt im ProdSG nun noch kurz "Inverkehrbringen".

Das im GPSG bisher so bezeichnete (wiederholte) Inverkehrbringen auch durch die nachfolgenden Handelsstufen wird im ProdSG nun "Bereitstellung auf dem Markt" genannt.

4 Technische Produkthanforderungen und Kennzeichnungsvorschriften

Nahezu unverändert zum GPSG enthält auch das ProdSG eine sehr allgemeine Sicherheitsanforderung für nicht harmonisierte Produkte. Für Verbraucherprodukte gibt es ergänzende Vorschriften zur Adressangabe für Hersteller und Importeur. Detailliertere Produkthanforderungen, die aus den europäischen CE-Produktsicherheitsrichtlinien resultieren, sind separaten Verordnungen zum ProdSG vorbehalten. Dazu werden die existierenden GPSG-Verordnungen bis auf redaktionelle Korrekturen als ProdSG-Verordnungen nahezu unverändert übernommen.

Inhaltliche Neuerungen für Produkte aus dem Bereich der CE-Richtlinien können sich aber zukünftig ergeben, wenn europäische Überarbeitungen dieser Produktsicherheitsrichtlinien Änderungen in den ProdSG-Verordnungen nach sich ziehen.

5 Pflichten der Hersteller und Importeure

Zusätzlich zu der allgemeinen Verpflichtung, nur sichere Produkte in Verkehr zu bringen, sind weitergehende Anforderungen an Hersteller und Importeure, wie Adressangabe, Melde- und Beobachtungspflichten im ProdSG im Wesentlichen nur für Verbraucherprodukte festgelegt. Detaillierte spezifische Vorschriften für bestimmte Produktgruppen finden sich basierend auf den europäischen Produktsicherheitsrichtlinien in den einzelnen Verordnungen zum ProdSG. Da diese Verordnungen bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert vom GPSG übernommen werden, bleiben auch die darin enthaltenen Pflichten der Hersteller und Importeure insofern unverändert.

Wegen der derzeit laufenden Überarbeitung mehrerer dieser Richtlinien (Angleichung an das New Legislative Framework - NLF) und der sich anschließenden Übernahme in die ProdSG-Verordnungen ist jedoch in absehbarer Zeit mit Neuerungen auch in diesem Bereich zu rechnen.

6 Pflichten der Händler

Auch das bisherige GPSG bezog bereits den Handel ein und verpflichtete ihn, Maßnahmen der Marktüberwachung zu dulden und untersagte ihm die Vermarktung von nicht gesetzeskonformen Produkten. Dies wird auch im ProdSG im Wesentlichen so beibehalten.

Wie bei den Herstellerpflichten gilt aber auch hier, dass die zu erwartende Änderung der Verordnungen unter dem ProdSG diese Händlerpflichten dem zukünftigen europäischen Recht folgend weitergehend ausgestalten wird. So müssen sich die Händler zukünftig sogar in gewissem Umfang vergewissern, dass der Hersteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die bisher nur für Verbraucherprodukte bestehende Pflicht zur Meldung von unsicheren Produkten bei Behörden wird dann teilweise auch auf den gewerblichen Bereich ausgedehnt.

7 Marktüberwachung, Akkreditierung, Notifizierung

Ein erheblicher Teil der Gesetzesnovelle dient der Neugestaltung der Bestimmungen zu Marktüberwachung, Akkreditierung und Notifizierung von Stellen, um das deutsche Recht an die 2010 in Kraft getretene EU-Verordnung 765/2008 anzupassen. Dies betrifft die Hersteller jedoch nur indirekt, da in der Hauptsache das staatliche Handeln an sich und die Zusammenarbeit der Behörden untereinander geregelt wird.

8 Rechtslage bei der Bereitstellung

Der Hersteller beziehungsweise der Importeur muss beim Inverkehrbringen eines Produktes die jeweils aktuelle Rechtslage berücksichtigen. Die nachfolgenden Handelsstufen wiederum dürfen nur gesetzeskonforme Produkte auf dem Markt bereitstellen. Damit stellt sich die Frage, welche Rechtslage für ein Produkt beim Bereitstellen durch den Händler zugrunde zu legen ist, wenn sich diese zwischenzeitlich seit dem Inverkehrbringen durch den Hersteller geändert hat.

Im Einklang mit den Prinzipien des harmonisierten Marktes sah das bisherige GPSG hierzu im Grundsatz vor, dass ein Produkt während der Vermarktung immer die Rechtslage erfüllen muss, die zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens gültig war. Eine entsprechend eindeutige Bestimmung ist im ProdSG nicht mehr enthalten. Der ZVEI ist mit dem zuständigen Ministerium in Kontakt, um die entstandene Rechtsunsicherheit durch eine interpretative Klärung im Sinne der bisherigen Regelung zu beheben.

+ + + +